

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NCAB Group Austria GmbH für Lieferungen und Leistungen

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1. Für alle Lieferungen (wie z.B. Leiterplatten) oder Leistungen (wie z.B. Produkttests, -analysen oder -gutachten) der NCAB Group Austria GmbH, 9851 Lieserbrücke, Gewerbestraße 9, Österreich, (im Folgenden: **wir**) gegenüber Unternehmern (im Folgenden: **Besteller**) sind ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: **AGB**) maßgebend, soweit wir und der Besteller im Einzelfall aufgrund eines Angebots bzw. Bestellung und deren Annahme (im Folgenden: **Vertrag**) nicht Abweichendes in Schriftform vereinbaren. Dem Schriftlichkeitserfordernis gemäß diesen AGB wird entsprochen, wenn eine Erklärung per E-Mail abgegeben wird, wobei für den Zugang dieser Erklärung, die gemäß ECG vorgesehenen Bestimmungen gelten.
- 1.2. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Vertrages Unternehmer kraft Rechtsform gemäß § 2 UGB ist oder in Ausübung ihrer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit handelt.
- 1.3. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir die Lieferungen oder Leistungen in Kenntnis entgegenstehender allgemeiner Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers vorbehaltlos ausführen. Falls der Besteller einzelne Bedingungen unserer AGB nicht anerkennen will, muss er ausdrücklich und in Schriftform widersprechen; andernfalls erkennt er spätestens mit Entgegennahme unserer Lieferung bzw. Leistungen unsere AGB an.
- 1.4. Diese AGB gelten auch ausschließlich für alle künftigen Verträge, die wir mit dem Besteller über weitere Lieferungen oder Leistungen abschließen.

2. Angebote / Liefer- und Leistungsumfang / Selbstbelieferungsvorbehalt

- 2.1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend, es sei denn, wir kennzeichnen das Angebot ausdrücklich als verbindlich. Wir sind berechtigt, Angebote des Bestellers innerhalb von vier (4) Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Wir behalten uns daher bis zur Abgabe eines verbindlichen Angebots unsererseits oder bis zum Abschluss des Vertrages Änderungen jeglicher Art, insb. Preis- oder Stückzahländerungen vor.
- 2.2. Angebote und Annahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch Neben- und Zusatzabreden zu einem Vertrag, Beschaffenheitsangaben über die Liefergegenstände, die von uns jeweils vor, bei oder nach Abschluss eines Vertrages abgegeben bzw. getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie einer ausdrücklichen Bezugnahme auf den betreffenden Vertrag, sofern sie nach Abschluss des Vertrages erfolgen.
- 2.3. Bieten wir dem Besteller in einem Angebot oder einem Vertrag die Lieferung unterschiedlicher Liefergegenstände und/oder die Lieferung einer Vielzahl des gleichen Liefergegenstandes und/oder Lieferungen und Leistungen zu Preisen an, welche dem jeweiligen Liefer- oder Leistungsgegenstand zugeordnet werden können (Einzel- und Stückpreise), liegt für jeden dieser Liefer- und Leistungsgegenstände ein rechtlich selbständiges Angebot bzw. ein selbständiger Vertrag vor, es sei denn, dem Angebot bzw. Vertrag ist ausdrücklich zu entnehmen, dass wir ein Angebot bzw. einen Vertrag über die Gesamtheit aller Liefer- und Leistungsgegenstände ausstellen bzw. abschließen wollen. Wird in unserem Angebot bzw. dem Vertrag

neben Einzel- und Stückpreisen ein Gesamtpreis ausgewiesen, genügt dies alleine nicht für die Annahme eines einzigen Angebots bzw. Vertrages über die Gesamtheit aller Liefergegenstände.

- 2.4. Soweit wir uns in dem Vertrag zur Herstellung und Lieferung von Liefergegenständen (z.B. von Leiterplatten) verpflichten, führen wir die Herstellung nicht selbst aus, sondern lassen von/bei Dritten (sog. Auftragsfertiger) herstellen. Insoweit behalten wir uns eine vertragsgemäße und rechtzeitige Selbstbelieferung vor. Wir werden den Besteller über jede nicht vertragsgemäße und rechtzeitige Selbstbelieferung und die hierdurch verursachte Terminverschiebung unverzüglich in Textform informieren und nur auf Anfrage des Bestellers und im Rahmen des Erforderlichen Nachweis führen über unser kongruentes Beschaffungsgeschäft mit dem Auftragsfertiger.
- 2.5. Im Rahmen des Vertrages können wir Leistungen wie Produkttests, Produktanalysen oder -begutachtungen anbieten. Diese Leistungen führen wir in der Regel nicht selbst durch, sondern lassen sie von externen Testhäusern oder Laboren erbringen. In diesen Fällen vermitteln wir die Dienstleistungen der externen Testhäuser oder Labore an den Besteller und haften für Auswahlverschulden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gemäß Ziffer 9 dieser AGB. Sollten wir diese Leistungen ausnahmsweise im eigenen Namen und auf eigene Rechnung anbieten und durchführen, gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Testhauses oder Labors im Verhältnis zwischen dem Besteller und uns. Diese Bedingungen haben Vorrang vor diesen AGB, sofern in unserem Angebot auf die Geschäftsbedingungen verwiesen wird.

3. Liefermengen

- 3.1. Der Besteller kann nur in den angegebenen Mindestmengen bzw Losgrößen bestellen, sofern nicht Abweichendes in den Angeboten angegeben ist.
- 3.2. Bei teilbaren Lieferungen dürfen wir in Teilmengen liefern.
- 3.3. Ist wegen handelsüblicher Packungs- oder Losgrößen eine Mehrlieferung zweckmäßig, so dürfen wir die entsprechende Mehrmenge ohne Preisaufschlag an den Besteller liefern.

4. Lieferfristen / Selbstbelieferungsvorbehalt

- 4.1. Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindliche Plandaten, sofern im Einzelfall im Vertrag nicht Abweichendes vereinbart worden ist.
- 4.2. Sieht der Vertrag einen Liefertermin in Form eines bestimmten Tages vor, gilt ein Lieferfenster von +/- drei (3) Werktagen als vereinbart. Ist der Liefertermin in Form einer Kalenderwoche bestimmt, genügt die Lieferung am letzten Werktag der betreffenden Woche. Ist im Vertrag ein derart verbindlicher (nach Tag oder Kalenderwoche bestimmter) Liefertermin vereinbart, steht unsere Lieferverpflichtung stets unter Selbstbelieferungsvorbehalt. Sollten wir aufgrund von Umständen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, nicht oder nicht rechtzeitig beliefert werden, haften wir nicht für daraus resultierende Verspätungsschäden oder Nichterfüllung, sofern uns kein eigenes Verschulden trifft.
- 4.3. Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch unvorhersehbare oder außergewöhnliche Ereignisse, die nicht von uns zu vertreten sind, gehindert, so verlängern sich verbindliche Liefertermine und -fristen um denselben Zeitraum. Unvorhersehbare Ereignisse sind insbesondere Fälle höherer Gewalt wie z.B. unvorhersehbare Produktionsstörungen, unvorhersehbarer Ausfall von Personal in erheblichem Umfang, unvorhersehbare Transportschwierigkeiten, wobei es unerheblich ist, ob diese Störung bei uns oder bei einem Dritten eingetreten sind. Von einer Verlängerung der Liefertermine bzw. fristen wird der Besteller von uns unverzüglich in Textform verständigt.
- 4.4. In den Fällen von Ziffern. 2.4 und 4.3 sind wir berechtigt, von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten, insbesondere sofern der Besteller mitteilt, an den Liefergegenständen infolge der Terminverschiebung

kein Interesse mehr zu haben. In diesem Fall werden dem Kunden etwaige Zahlungen in Bezug auf den Vertrag unter Einbehalt der Herstell- und Anarbeitungskosten erstattet. Die Erklärung des Rücktritts durch uns bedarf der Schriftform. Unser Recht zum Rücktritt besteht sowohl vor als auch nach Belieferung des Bestellers, endet aber jedenfalls zeitlich mit Ablauf der für die betreffenden Liefergegenstände geltenden Frist der Mängelhaftung.

- 4.5. Der Besteller kann nach Überschreitung verbindlicher Liefertermine oder -fristen in schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei der Rücktritt des Bestellers ebenfalls in Schriftform zu erfolgen hat.
- 4.6. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, kann der Besteller sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung verlangen. Diese beträgt 0,5 % des Preises für jede vollendete Woche des Verzuges, jedoch insgesamt höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung, der aufgrund des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche wegen Nichtleistung, die über die vorgenannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf der uns gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 4.7. Sollte der Besteller eine weitergehende Absicherung der Liefertermintreue für erforderlich halten, können die Parteien jederzeit eine Konsignationslagervereinbarung verhandeln und abschließen

5. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 5.1. Der Besteller wird uns sämtliche Daten, Spezifikationen und Informationen in dem vereinbarten Format (z.B. als Gerber-File), vollständig und qualitätsgeprüft zur Verfügung stellen, die zur Herstellung und Lieferung des Liefergegenstandes erforderlich ist. Er ist auch verpflichtet, diese Daten, Spezifikationen und Information zu aktualisieren, anzupassen und zu optimieren, sofern der Produktionsprozess des jeweiligen Auftragsfertigers dies erfordert. Der Besteller ist verpflichtet, die bestellten Liefergegenstände abzunehmen.
- 5.2. Gerät der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht, sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, insbesondere den Ersatz von Mehraufwendungen (Lagerkosten, Versicherungsprämien, zusätzliche Personalkosten u.a.) gegenüber dem Besteller geltend zu machen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behalten wir uns ausdrücklich vor.
- 5.3. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder Verschlechterung der Liefergegenstände geht zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem er in Annahmeverzug geraten ist.
- 5.4. Die Überprüfung der Liefergegenstände durch uns beschränkt sich auf das Fehlen von offensichtlichen Transportschäden und eine Mengenprüfung nach rein optischen Kriterien. Der Besteller wird daher selbst die nach diesen AGB bzw. nach Maßgabe unserer jeweils aktuellen **Richtlinie der NCAB Group Germany GmbH für das Handling und die Assemblierung von Leiterplatten** (abrufbar unter www.ncab-group.com/de) notwendigen Überprüfungen an den Liefergegenständen vor deren Verwendung durchführen. Sollte der Besteller zur Absicherung der Qualitätstreue weitergehende Ausgangskontrollen durch uns bzw. die Auftragsfertiger wünschen, können die Parteien jederzeit eine Qualitätssicherungsvereinbarung verhandeln und abschließen.

6. Versand und Preise

- 6.1. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager

verlassen hat. Der Besteller trägt bis zur Übernahme durch uns das volle Risiko für etwaige Rücksendungen an uns.

- 6.2. Eine Versicherung wird nur über besondere Vereinbarung abgeschlossen. Die für den Transport etwa nötige Verpackung wird von uns gesondert berechnet.
- 6.3. Die Preise gelten ab unserem Geschäftssitz, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der in Rechnung gestellte Betrag ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
- 6.4. Preise werden stets in Euro (€) vereinbart und berechnet. Sofern wir jedoch einen Preis und eine Zahlung in ausländischer Währung vereinbaren, gilt folgende Währungsleitklausel: Verschlechtert sich der Kurs der ausländischen Währung gegenüber dem Euro zwischen Bestellung und Rechnungstellung um mehr als 3%, so sind wir berechtigt, den Preis in ausländischer Währung entsprechend anzupassen. Dem Besteller steht im umgekehrten Fall das gleiche Recht zu.
- 6.5. Im Fall von anderen, nicht wechselkursbedingten Kostensteigerungen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung (Kostensteigerung für Zulieferung, Zölle oder sonstige öffentliche Abgaben) sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen. Auf Verlangen des Bestellers sind wir verpflichtet, die Kostensteigerungen für die vertraglich vereinbarte Lieferung nachzuweisen.
- 6.6. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Bestellers und die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers sind jeweils ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist von uns in schriftlich anerkannt oder von einem Gericht rechtskräftig festgestellt.
- 6.7. Sollten wir erfahren, dass sich die Vermögenslage des Bestellers verschlechtert hat, insbesondere wenn fällige Rechnungen nicht oder nur teilweise innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele bezahlt werden, und erscheint uns dadurch die Zahlungsfähigkeit des Bestellers gefährdet, sind wir berechtigt, bei Neuaufträgen Vorauszahlungen oder sonstige Sicherstellungen der Zahlungsverpflichtung zu verlangen. Nach unserer Wahl können wir von nicht ausgeführten Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten. Weitergehende Rechte behalten wir uns ausdrücklich vor.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die Liefergegenstände bleiben bis zur vorbehaltlosen Zahlung durch den Besteller unser Eigentum. Dieser Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die wir gegen den Besteller im Zusammenhang mit dem gesamten Vertrag und aus weiteren Geschäften haben, auch aufgrund von Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen.
- 7.2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Besteller die Liefergegenstände lediglich im normalen Geschäftsbetrieb und wiederum ausschließlich nur unter Eigentumsvorbehalt verkaufen. Der Besteller tritt zugleich schon jetzt seine Zahlungsforderungen oder sonstigen Entgeltsrechte einschließlich seiner eigenen Ansprüche aus Eigentumsvorbehalt gegen seine Abnehmer an uns zur Sicherung bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung nebst Nebenforderungen ab. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Für den Fall, dass die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung in ein Kontokorrent aufgenommen werden, tritt der Besteller hiermit bereits auch seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Abnehmer an uns ab, und zwar in Höhe des von uns für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechneten Betrages einschließlich Umsatzsteuer. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an.
- 7.3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Besteller im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, im Sinne der §§ 415 und § 416 ABGB verarbeiten bzw. verbinden. Uns steht dann in jedem Fall, auch im Falle der Verarbeitung gem § 415 ABGB ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache in Höhe des dem Besteller berechneten Preises für die

Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer zu. Der Besteller verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Veräußert der Besteller die miteinander verbundenen oder neu hergestellten Sachen, so gilt der vorstehende Absatz sinngemäß.

Der Besteller haftet nicht nur für alle Schäden, die aus der Verarbeitung, Verbindung oder Veräußerung der Vorbehaltsware entstehen, sondern er verpflichtet sich auch, uns von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Vorbehaltsware stehen, schad- und klaglos zu halten.

- 7.4. Das Recht des Bestellers, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren weiter zu veräußern oder mit anderen Sachen zu verarbeiten/verbinden bzw. diese weiter zu veräußern erlischt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder uns gegenüber in Zahlungsrückstand gerät. In diesem Falle kann der Besteller über die Waren bzw. die neuen Sachen nur noch auf ausdrückliche Weisung von uns hin verfügen. Wir können in diesem Fall auch vom Vertrag zurücktreten und Herausgabe der Waren verlangen; zu diesem Zweck dürfen wir die Räumlichkeiten des Bestellers bzw. des Empfängers jederzeit betreten.
- 7.5. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände nach außen hin als solche zu kennzeichnen und sie von anderen Waren getrennt zu halten. Ferner muss er sie gegen jegliche Beschädigungsmöglichkeiten versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus der Versicherung uns zustehen bzw. dass vom Besteller die Ansprüche gegen den Versicherer schon jetzt an uns hiermit abgetreten werden, wobei wir diese Abtretung bereits jetzt annehmen.
- 7.6. Der Besteller hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände als solche zu kennzeichnen. Er darf diese weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Werden diese Liefergegenstände beim Besteller gepfändet oder beschlagnahmt, so hat er uns hiervon sofort schriftlich benachrichtigen und uns in jeder Weise bei einer Intervention zu unterstützen.
- 7.7. Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Eine Abtretung oder Verpfändung dieser Forderungen ist nur nach Zustimmung in Schriftform durch uns zulässig. Sollten beim Besteller Umstände eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, so hat der Besteller auf unser Verlangen die Schuldner von der Abtretung in Schriftform zu benachrichtigen. Der Besteller hat ferner uns alle Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und zu übersenden sowie ggf. Zutritt zu den Unterlagen zu gewähren. Außerdem ermächtigt der Besteller uns hiermit, die Forderungen unmittelbar bei Dritten im eigenen Namen geltend zu machen.
- 7.8. Die Kosten für die Erfüllung aller vorgenannten Pflichten, für die Verfolgung aller Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sowie für alle zwecks Erhaltung und Lagerung der Liefergegenstände gemachten Verwendungen trägt der Besteller.
- 7.9. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers die zur Sicherung abgetretenen Forderungen insoweit freizugeben, als deren Summe 110 % der Summe aller unbezahlten Rechnungen oder sonstiger Forderungen unsererseits gegen den Besteller übersteigt.

8. Gewährleistung

- 8.1. Der Besteller hat die Liefergegenstände unverzüglich nach deren Lieferung sowie zu den in unserer jeweils aktuellen **Richtlinie der NCAB Group Germany GmbH für das Handling und die Assemblierung von Leiterplatten** (abrufbar unter www.ncabgroup.com/de) genannten Zeitpunkten zu überprüfen und zu untersuchen. Der Besteller wird die Liefergegenstände auf deren Eignung für die von ihm und seine Kunden geplante Verwendung überprüfen und testen. Ergänzend gilt § 377 UGB.
- 8.2. Zeigt sich bei der Lieferung, der vorgenannten Überprüfung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns dies unverzüglich nach Bekanntwerden in Schriftform mitzuteilen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- oder Minderlieferung) unverzüglich, spätestens innerhalb

von fünf (5) Werktagen ab Lieferung und bei der Überprüfung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab deren Entdeckung in Textform anzuzeigen.

- 8.3. Chargenunterschiede im Sinne material- und oberflächenbedingt unvermeidbarer Verfahrenstoleranzen sowie produkttypische Eigenschaften der Liefergegenstände, welche lediglich ein geringfügiges optisches Beanstandungskriterium darstellen, bedeuten keinen Mangel. Sind Vertragsgegenstände von uns unter Hinweis auf abgelaufene Lager- oder Verarbeitungsdatum verkauft worden, liegt insoweit ebenfalls kein Mangel vor.
- 8.4. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Überprüfung und/oder die Mängelanzeige, gilt der Liefergegenstand hinsichtlich des nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangels als genehmigt, weswegen der Besteller Mängelansprüche in dieser Hinsicht nicht geltend machen kann.
- 8.5. Zeigt der Besteller Mängel der Liefergegenstände frist- und ordnungsgemäß an, ist er verpflichtet, uns mindestens ein Exemplar des beanstandeten Liefergegenstandes zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen und uns eine Überprüfung der beanstandeten Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Im Falle der Verweigerung durch den Besteller sind wir nicht verpflichtet, uns auf ein Nacherfüllungsverlangen bzw. sonstige gewährleistungsrechtliche Ansprüche des Bestellers einzulassen.
- 8.6. Bis zum Abschluss unserer Überprüfung gemäß vorstehendem Absatz darf der Besteller nach Entdeckung des Mangels nicht weiter über die betroffenen Liefergegenstände verfügen bzw. diese weiterverarbeiten oder verbauen, sofern er an seinem Nacherfüllungsverlangen festhalten will.
- 8.7. Bei begründeter und rechtzeitiger Mängelrüge ist uns mit angemessener Frist die Möglichkeit zu geben, die Nacherfüllung bzw. Gewährleistung iSd § 932 ABGB nach unserer Wahl (in der Regel durch Ersatzlieferung bzw. Austausch, soweit verfügbar) vorzunehmen. Dem Besteller ist bekannt, dass eine Ersatzlieferung bei kundenspezifischen Liefergegenständen, Vorrats- oder Restbestandsgeschäften und/oder bei herstellereitig abgekündigten Liefergegenständen (EoL) in der Regel nicht oder nur mit langen Lieferfristen möglich ist. Wir sind berechtigt, eine Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 8.8. Im Falle einer Nacherfüllung – welcher Art auch immer – sind uns grundsätzlich zwei Nacherfüllungsversuche zuzugestehen. Dem Besteller steht das Recht zur Minderung solange nicht zu, wie wir unseren Verpflichtungen zur Nacherfüllung nachkommen. Schlägt auch eine zweite Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – die Vergütung mindern oder bei erheblichen Mängeln und gegebener Verhältnismäßigkeit nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.
- 8.9. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels, einschließlich etwaiger Aufwendungen des Bestellers für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Liefergegenstände, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8.10. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels sind insbesondere auch dann ausgeschlossen, wenn der Besteller den Mangel der Liefergegenstände vor Einbau oder Anbringung an die andere Sache kannte oder aufgrund Offenkundigkeit iSd § 932 ABGB hätte kennen müssen oder aufgrund der nach diesen AGB oder unserer **Richtlinie für das Handling und die Assemblierung von Leiterplatten** (abrufbar unter www.ncabgroup.com/de) vorgesehenen Überprüfungen hätte kennen müssen.

- 8.11. Für Beeinträchtigungen der Liefergegenstände infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Handhabung, Verbau, Nutzung oder Lagerung sowie unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen durch den Besteller oder Dritte bestehen keine Gewährleistungsansprüche.
- 8.12. Gewährleistungsansprüche aller Art sind binnen zwölf (12) Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bei sonstiger Verjährung geltend zu machen, soweit das Gesetz nicht kürzere Fristen vorsieht.
- 8.13. Der Besteller verzichtet darauf, soweit nach zwingendem Recht zulässig, den mit uns geschlossenen Vertrag wegen Irrtums anzufechten und eine Anpassung oder Aufhebung geltend zu machen. Auch Ansprüche aus Verkürzung über die Hälfte werden ausgeschlossen.

9. Schadenersatz / Haftung

- 9.1. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten durch uns, sind ausgeschlossen, ausgenommen zwingende Haftungen nach dem Produkthaftungsgesetz oder vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten; im Falle nicht grober Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.2. Die sich aus dem vorstehenden Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften (§ 1313a ABGB) zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.
- 9.3. Die in diesen AGB geregelte pauschale Entschädigung und der damit verbundene Haftungsausschluss für den Fall des Lieferverzuges nach Ziff. 4.6 sowie die Begrenzung auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Auswahlverschulden bei der Vermittlung von Leistungen nach Ziff. 2.4 gelten vorrangig und sind auf allfällige weitergehende Ansprüche anzurechnen.

10. Export

- 10.1. Die von uns gelieferten Liefergegenstände sind zum Verbleib in dem Land bestimmt, in dem der Besteller ansässig ist, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
- 10.2. Der Wiederverkauf oder die sonstige Verwendung der Liefergegenstände und der mit ihnen verbundenen Technologie und Dokumentation unterliegen mitunter den Exportkontrollbestimmungen (z. B. Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen und Verwaltungsakten) derjenigen Länder, in denen die vertragsschließenden Parteien ansässig sind, der Republik Österreich, der Europäischen Union sowie der Vereinigten Staaten von Amerika und können außerdem den Exportbestimmungen und/oder landesspezifischer Gesetze, Verordnungen etc. weiterer Staaten unterliegen.
- 10.3. Es obliegt dem Besteller, sich über diese Bestimmungen zu informieren, sie zu beachten und gegebenenfalls entsprechende Ausfuhr-, Wiederausfuhr- oder Importgenehmigungen selbst zu beantragen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Erfüllungsort für Zahlung und Leistung ist 9851 Lieserbrücke, Österreich.
- 11.2. Gerichtsstand ist das sachliche zuständige Gericht im Sprengel unseres eingetragenen Firmensitzes, wenn der Besteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins

Ausland verlegt oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Dieser Gerichtsstand ist nur für den Besteller ausschließlich.

11.3. Sämtliche Vereinbarungen sind in Schriftform niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen, sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

11.4. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer einzelnen Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

NCAB Group Austria GmbH am 01.07.2024